

Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen in der Stadt Rain

(Friedhofssatzung – FS)

vom 01.03.2023

Die Stadt Rain erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Vorschriften	2
	§ 1 Geltungsbereich	2
	§ 2 Friedhofszweck	2
	§ 3 Friedhofsverwaltung	2
	§ 4 Bestattungsanspruch	3
	§ 5 Schließung und Entwidmung	3
II.	Ordnungsvorschriften	3
	§ 6 Öffnungszeiten	3
	§ 7 Verhalten auf den Friedhöfen	4
	§ 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof	4
	§ 9 Verkauf vor dem Friedhof	5
III.	Grabstätten und Grabmale	5
	§ 10 Grabarten	5
	§ 11 Größe der Grabstätten	6
	§ 12 Einzelgräber	6
	§ 13 Familiengräber	6
	§ 14 Kindergräber	6
	§ 15 Erdurnengräber und Urnennischen	6
	§ 16 Rechte an Grabstätten	7
	§ 17 Beschränkung der Rechte an Grabstätten	7
	§ 18 Pflege und Instandhaltung der Gräber	8
	§ 19 Gärtnerische Gestaltung der Gräber	8
	§ 20 Größe von Grabmalen	8
	§ 21 Grabmalgestaltung	9
	§ 22 Beseitigungsanordnung	9
	§ 23 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen	9
IV.	Bestattungsvorschriften	10

§ 24 Leichenhäuser.....	10
§ 25 Leichenhausbenutzungszwang.....	10
§ 26 Leichentransport.....	11
§ 27 Leichenbesorgung.....	11
§ 28 Friedhofs- und Bestattungspersonal	11
§ 29 Bestellung einer Grabstätte.....	11
§ 30 Bestattung.....	11
§ 31 Ruhefrist	12
§ 32 Exhumierung und Umbettung	12
V. Schlussbestimmungen.....	13
§ 33 Ersatzvornahme.....	13
§ 34 Haftungsausschluss.....	13
§ 35 Ordnungswidrigkeiten	13
§ 36 Inkrafttreten	13

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die Stadt Rain betreibt die Friedhöfe mit Leichenhäusern in Rain, Bayerdilling, Etting, Oberpeiching, Staudheim und Wallerdorf als öffentliche Einrichtungen.

§ 2 Friedhofszweck

Die Friedhöfe dienen insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

§ 3 Friedhofsverwaltung

(1) Die Friedhöfe mit Leichenhäusern stehen im Eigentum der Stadt bzw. von Kirchenstiftungen (Verpächterinnen).

(2) Die Friedhöfe mit Leichenhäusern werden von der Stadt als Friedhofsträger verwaltet und beaufsichtigt. Der Belegungsplan wird von der Gemeinde so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

§ 4 Bestattungsanspruch

(1) Auf den Friedhöfen werden beigesetzt

- a) die Verstorbenen, die bei ihrem Tod in der Stadt ihren Wohnsitz hatten,
- b) die im Stadtgebiet oder im gemeindefreien Gebiet „Esterholz“ Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
- c) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, sowie ihre Familienangehörigen. Als Angehörige gelten:
 - i. Ehegatten
 - ii. Verwandte auf- und absteigender Linie
 - iii. Geschwister
 - iv. Ehegatten der unter ii. und iii. genannten Personen bzw. Kinder der Geschwister
 - v. Lebenspartner.
- d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 BestG.

(2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Stadt im Einzelfall.

§ 5 Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.

(4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

(5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geöffnet, die Friedhöfe Rain, Staudheim, Bayerdilling und Wallerdorf außerdem jeweils von 15 Minuten vor

bis 15 Minuten nach Gottesdiensten in der jeweils benachbarten Kirche. An Allerheiligen, Allerseelen, Totensonntag und am Heiligen Abend sind die Friedhöfe von 6 – 21 Uhr geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der Öffnungszeiten nach Abs. 1 gestatten.

§ 7 Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Jeder Besucher hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Kinder unter 6 Jahren ist das Betreten der Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(3) Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. Besuchern der Friedhöfe ist es insbesondere nicht gestattet

- a) Tiere, insbesondere Hunde mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,
- b) zu rauchen, zu lärmern und zu spielen,
- c) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis durch die Stadt erteilt wird oder gewerbliche Arbeiten im Sinne von § 8 ausgeführt werden. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Menschen mit Behinderung sind hiervon ausgenommen.
- d) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen sind Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,
- g) Wege, Plätze oder Gräber zu verunreinigen,
- h) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,
- i) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße sowie Gießkannen zwischen den Gräbern aufzubewahren,
- j) sich außerhalb der Öffnungszeiten auf einem der Friedhöfe aufzuhalten
- k) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- l) Film-, Video- und Fotoaufnahmen von Grabstätten und insbesondere Grabmalen ohne Erlaubnis zu erstellen, zu verwerten und zu verbreiten (z. B. im Internet), außer zu privaten Zwecken.

(4) Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und seiner Ordnung vereinbar sind.

§ 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze und Kunstschmiede haben ihre Tätigkeit auf dem Friedhof mindestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich anzuzeigen. Die Ausübung der gewerbmäßigen Tätigkeit kann versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder

Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Ein einmaliger schwerwiegender Verstoß ist ausreichend.

(2) Gärtner und sonstige Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit nicht vor Beginn der Arbeiten anzeigen. Für Gärtner und sonstige Gewerbetreibende gilt Abs. 1 Satz 2 und 3 gleichermaßen.

(3) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Abs. 1 und 2 sind nicht anwendbar.

(4) Die Vorschriften des Verfahrens über einen einheitlichen Ansprechpartner und über die Möglichkeit der elektronischen Abwicklung des Verfahrens nach dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz sind anwendbar (Art. 6 und 8 DLRL; Art. 71a bis 71e BayVwVfG).

(5) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(6) Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo.

(7) Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Das Lagern von Materialien und Werkzeugen ist im Friedhof nicht gestattet.

§ 9 Verkauf vor dem Friedhof

(1) Auf den der Stadt gehörenden Vorplätzen ist jeglicher gewerbsmäßige Verkauf ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung untersagt.

(2) Erteilte Genehmigungen sind dem Friedhofspersonal unaufgefordert vorzulegen.

(3) Der Verkehr darf durch den Verkauf nicht gestört werden.

III. Grabstätten und Grabmale

§ 10 Grabarten

Es werden folgende Arten von Grabstätten unterschieden:

- a) Einzelgräber
- b) Familiengräber
- c) Kindergräber
- d) Erdurnengräber mit Massivsockel
- e) Urnennischen

§ 11 Größe der Grabstätten

(1) Die Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:

a) Einzelgräber	Länge 1,80 m	Breite 1,00 m
b) Familiengräber	Länge 1,80 m	Breite 1,60 m
c) Kindergräber	Länge 1,20 m	Breite 0,60 m
d) Erdurnengräber mit Massivsockel	für 2 Urnen	
e) Urnennischen	für 2 oder 4 Urnen	

Vorhandene Grabstätten, die abweichende Größen, insbesondere Breiten aufweisen, haben bezüglich der Maße Bestandsschutz. Bei Neuelegungen nach Auslauf der Ruhefrist sind die Gräber nach Möglichkeit auf die oben genannten Maße festzulegen.

(2) Der Grabzwischenraum soll mindestens 0,30 m betragen.

(3) Die Mindestdiefe eines Grabes von der Sohle bis zur Erdoberfläche beträgt 1,80 m, bei Doppelbelegung 2,20 m, sowie bei Kindergräbern 1,10 m. Die Erdschicht über dem Sargdeckel der zuletzt bestatteten Leiche muss mindestens 0,90 m – gemessen bis zum Friedhofsniveau (nicht Grabhügel) – betragen.

§ 12 Einzelgräber

Einzelgräber können für die Belegung mit einer zweiten Leiche während der Ruhefrist (§ 31) nur dann zugelassen werden, wenn die zuerst verstorbene Person tiefer gelegt wurde. Zusätzlich dürfen bis zu 3 Urnen beigesetzt werden.

§ 13 Familiengräber

(1) Familiengräber sind alle Erdgräber mit Ausnahme der Einzelgräber, der Kindergräber und der Erdurnengräber. Sie bestehen in der Regel aus zwei Grabstellen. Ab einer Mindestbreite von 2,40 m bestehen drei Grabstellen, ab einer Mindestbreite von 3,20 m bestehen vier Grabstellen. Jede Grabstelle kann während der Ruhefrist nur dann für die Belegung mit einer zweiten Leiche zugelassen werden, wenn die zuerst verstorbene Person tiefer gelegt wurde.

(2) Je Grabstelle dürfen bis zu 3 Urnen zusätzlich beigesetzt werden.

(3) Der Ausbau eines Familiengrabes als Gruft bedarf der Genehmigung der Stadt.

§ 14 Kindergräber

In Kindergräber kann während der Ruhefrist nur eine Person, die bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben ist, beigesetzt werden.

§ 15 Erdurnengräber und Urnennischen

In Erdurnengräber und Urnennischen können nur Behälter mit Ascheresten Verstorbener beigesetzt werden. Die Zahl der zulässigen Beisetzungen während der Ruhefrist bestimmt sich nach der Größe des Grabes bzw. der Nische.

§ 16 Rechte an Grabstätten

(1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann gegen Gebühr ein Nutzungsrecht erworben werden. Alle Gräber in den Friedhöfen bleiben auch während der Ruhefrist im Eigentum der Stadt Rain bzw. der Verpächterinnen.

(2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung) vergeben.

(3) Das Grabnutzungsrecht ist, unabhängig von einem Todesfall, für den Zeitraum der Ruhefrist zu erwerben.

(4) Das Grabrecht erlischt nach Ablauf der Ruhefrist, wenn es nicht mit Zustimmung der Stadt verlängert wird. Es erlischt außerdem, wenn die Auffassung eines Friedhofes oder eines Friedhofsteiles verfügt wird (§ 5).

(5) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann nach Ablauf der jeweiligen Ruhefrist gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr wahlweise um 10 oder 15 Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt. Für Kindergräber ist eine Verlängerung um 10 Jahre auf Antrag möglich.

(6) Von dem Ablauf des Grabnutzungsrechtes wird der Berechtigte durch die Friedhofsverwaltung benachrichtigt. Ist die Anschrift des Grabberechtigten nicht bekannt, wird auf den Ablauf des Grabrechts durch die Anbringung einer Tafel auf die Dauer von drei Monaten – vom 01. Oktober bis zum 31. Dezember des Fälligkeitjahres – aufmerksam gemacht. Versäumt es der Berechtigte, ein Grabrecht zu verlängern, so kann die Friedhofsverwaltung vom Zeitpunkt des Erlöschens an über das Grab anderweitig verfügen.

(7) Die Übertragung des Grabrechts unter Lebenden bedarf der Genehmigung der Stadt. Der künftige Grabnutzungsrechtige muss vor Umschreibung des Benutzungsrechtes schriftlich zustimmen.

(8) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(9) Beim Tode des Berechtigten geht das Grabrecht auf die in der letztwilligen Verfügung genannte Person über. Ist eine Verfügung nicht getroffen, so geht das Recht auf die in Reihenfolge des § 4 Abs. 1 Buchst. c) genannten Personen über. Einigen sich mehrere Berechtigte gleicher Rangfolge über die Rechtsnachfolge nicht, so ist der im Haushalt mit dem Verstorbenen lebende Berechtigte bzw. im Zweifelsfall zuerst der älteste Berechtigte zur Übernahme berechtigt und verpflichtet. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.

§ 17 Beschränkung der Rechte an Grabstätten

(1) Das Grabrecht kann durch die Stadt entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Benutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grab Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.

(2) Bei Entzug des Benutzungsrechtes wird dem Benutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.

§ 18 Pflege und Instandhaltung der Gräber

- (1) Jede Grabstätte ist spätestens zwei Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und dauerhaft in diesem Zustand zu erhalten.
- (2) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 16 Abs. 9 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.
- (3) Werden die Grabstätten trotz entsprechender schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht in angemessener Frist instandgehalten, können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden.
- (4) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. § 16 Abs. 9 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen, oder abzuräumen und einzuebnen.

§ 19 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete niedere Gewächse zu verwenden, welche benachbarte Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen.
- (2) Das Anpflanzen von Bäumen ist nicht gestattet. Sträucher dürfen maximal eine Höhe von 1,00 m erreichen. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsenden Sträuchern oder bereits bestehender Bäume kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb einer hierfür gesetzten Frist durchgeführt, werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchgeführt.
- (3) Die Grabanpflanzung und Bedeckung müssen nach Material und Art der Würde des Friedhofs entsprechen.
- (4) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind durch die Verfügungsberechtigten von den Gräbern zu entfernen und ordnungsgemäß zu beseitigen. Es dürfen nur Kränze und Blumengebinde, die von Drähten und allen sonstigen nicht verrottbaren Materialien befreit wurden, in den dafür vorgesehenen Containern im Friedhof abgelagert werden.
- (5) Die Haupt- und Seitenwege der Friedhöfe werden durch das Friedhofspersonal sauber gehalten. Die seitlichen Abstände zwischen den Gräbern sind von den Berechtigten stets rein zu halten. Darüber hinaus werden die Grabnutzungsberechtigten angehalten, das entsprechende Wegstück vor der Grabstelle zu reinigen, insbesondere von Gras und Unkraut freizuhalten.
- (6) Bricht an den Gräbern, auch außerhalb der Einfassung, Erdreich ein, so hat der Grabnutzungsberechtigte unverzüglich dafür zu sorgen, dass dieser Bereich mit geeignetem Material aufgefüllt wird.

§ 20 Größe von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen folgende Maße nicht überschreiten:
 - a) Grabmale für Einzelgräber 1,00 m hoch – 0,60 m breit
 - b) Grabmale für Familiengräber 1,50 m hoch – 1,30 m breit

- | | |
|---|----------------------------|
| c) Grabmale für Kindergräber | 0,60 m hoch – 0,50 m breit |
| d) Grabmale für Urnennischen und Erdurnengräber
mit Massivsockel | entfällt |

(2) Eine Überschreitung kann im Einzelfall zugelassen werden, sofern sie mit den Bestimmungen des § 21 dieser Satzung und dem Friedhofszweck vereinbar ist und die Stadt die Erlaubnis erteilt.

§ 21 Grabmalgestaltung

(1) Die Grabmäler müssen sich nach Material und Gestaltung in die Umgebung einfügen und der Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen entsprechen.

(2) Es dürfen nur Grabmale aufgestellt werden, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt wurden.

(3) Nicht gestattet sind Inschriften, die der Würde des Ortes nicht entsprechen.

(4) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern angebracht werden.

§ 22 Beseitigungsanordnung

Für Grabmäler, die in Größe und Gestaltung den §§ 20 und 21 nicht entsprechen, kann die Stadt die Beseitigung anordnen; § 33 gilt entsprechend.

§ 23 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

(1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen.

(2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 16 Abs. 9 genannten Personen instandgesetzt oder entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird. Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.

(3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.

(4) Nach Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 16 Abs. 9 Verpflichteten innerhalb von drei Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner

Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 33). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch den vormals Nutzungsberechtigten in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

IV. Bestattungsvorschriften

§ 24 Leichenhäuser

(1) Die Leichenhäuser dienen der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Ascheresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung in den städtischen Friedhöfen. Die Leichenhäuser dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Im Leichenhaus Rain muss der Sarg in der Kühlanlage aufbewahrt werden, soweit diese zur Verfügung steht.

(3) Die Aufbewahrung einer Leiche in privaten Räumlichkeiten zur allgemeinen Besichtigung ist nicht gestattet.

(4) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.

(5) Auch ohne Einverständnis der Hinterbliebenen kann zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Gesundheit oder aus Pietätsgründen die Leiche im geschlossenen Sarg aufgebahrt werden.

(6) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen, Urnen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

(7) Leichenöffnungen dürfen in den Leichenhäusern nicht durchgeführt werden.

(8) Lichtbildaufnahmen im Leichenhaus bedürfen der Erlaubnis der Stadt, Lichtbildaufnahmen von Leichen auch das Einverständnis des Auftraggebers der Bestattung.

§ 25 Leichenhausbenutzungszwang

(1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in eines der städtischen Leichenhäuser zu verbringen.

(2) Dies gilt nicht, wenn

- a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,

- b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
- c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

§ 26 Leichentransport

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen. Für die Anforderungen an die Sargbeschaffenheit und das Bestattungsfahrzeug gelten die §§ 12 und 13 BestV.

§ 27 Leichenbesorgung

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch einen geeigneten Bestatter zu erfolgen.

§ 28 Friedhofs- und Bestattungspersonal

(1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf den städtischen Friedhöfen werden von der Stadt hoheitlich ausgeführt und insoweit ein Benutzungszwang angeordnet. Dies gilt insbesondere für

- a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
- b) das Versenken des Sarges,
- c) die Beisetzung von Urnen,
- d) die Überführung des Sarges/der Urne von der Aussegnungshalle zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger,
- e) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen,
- f) das Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausstattung mit Trauerschmuck).

Die Stadt kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

(2) Auf Antrag kann die Stadt von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals nach Abs. 1 d) befreien.

§ 29 Bestellung einer Grabstätte

Die Bestellung eines Grabes muss mindestens 24 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Friedhofsverwaltung erfolgen.

§ 30 Bestattung

(1) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist bzw. geschlossen ist.

(2) Bestattungen auf einem städtischen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Stadt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestattungsfrist im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und den zuständigen Pfarrämtern fest.

(4) Bei rasch verwesenden Leichen kann die sofortige Beisetzung im Grab angeordnet werden. Dies gilt auch für Leichen von Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes verstorben sind.

(5) Nachrufe, Niederlegungen von Kränzen oder musikalische Darbietungen am Grab oder in der Aussegnungshalle dürfen erst nach Abschluss der religiösen Zeremonien erfolgen.

(6) Der vom Standesbeamten ausgestellte Nachweis über die Beurkundung des Sterbefalls ist rechtzeitig dem Bestattungsdienst vorzulegen (spätestens 2 Stunden vor der Bestattung). Ohne den Nachweis der Beurkundung darf eine Bestattung nicht stattfinden. Bei unnatürlichen Todesfällen muss die Leichenfreigabe durch das Gericht vorliegen.

§ 31 Ruhefrist

(1) Die Ruhefrist für Kindergräber wird auf 10 Jahre, für alle anderen Gräber auf 15 Jahre festgesetzt. Die Ruhefrist für Erdurnengräber und Urnennischen beträgt 15 Jahre. Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

(2) Bei allen Gräbern mit Tieferlegung kann eine weitere Beisetzung während der Ruhefrist in der gleichen Grabstelle erfolgen; die Ruhefrist ist in diesem Falle ab der zweiten Belegung auf die in Abs. 1 angeführte Frist zu verlängern.

(3) Bei Mehrfachgräbern darf während der Ruhefrist in dem noch freien Teil eine Beisetzung nur erfolgen, wenn die bei der Belegung noch geltende Grabrechtsdauer des Mehrfachgrabes die gem. Abs. 1 festgesetzte Ruhefrist überschreitet oder das Grabrecht für das Mehrfachgrab (für alle Teile) entsprechend verlängert wird.

§ 32 Exhumierung und Umbettung

(1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Genehmigung der Stadt.

(2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März, und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.

(3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.

(4) Die Teilnahme an Ausgrabungen oder Umbettungen ist nur Amtspersonen der beteiligten Behörden gestattet. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die Anwesenheit weiterer Personen gestattet werden.

(5) Für Schäden, die bei einer Ausgrabung oder Umbettung an benachbarten Grabstätten entstehen, haftet der Stadt gegenüber der Antragssteller, soweit nicht ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Bestattungsdienstes vorliegt.

(6) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

V. Schlussbestimmungen

§ 33 Ersatzvornahme

(1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

(2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Stadt die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt eine öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Anordnung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 34 Haftungsausschluss

Die Stadt übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen und -einrichtungen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen oder durch Tiere verursacht werden, keine Haftung. Sie haftet auch nicht für das Abhandenkommen von Sachen.

§ 35 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer:

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- b) die erforderliche Genehmigung der Stadt nicht einholt,
- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nicht satzungsgemäß vornimmt,
- d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

§ 36 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.04.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Rain vom 07.07.2011, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 20.06.2018, außer Kraft.

Rain, 01.03.2023

Stadt Rain


Karl Rehm
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Rain vom 17.03.2023 bekannt gemacht.

Rain, 17.03.2023



Karl Rehm
1. Bürgermeister